

IN ERGÄNZUNG UND ABÄNDERUNG DES BBP "KÖLTRAIN OST"
WIRD FOLGENDES FESTGESETZT BZW. GEÄNDERT

1. Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 + 2 BauGB und BauVO)
Für den Bereich der i-geschossigen Bauweise mit Hausgruppen entlang der
Hornbergstraße.

1.1 Dachform und Dachneigung:
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Satteldach mit 35 Grad Schiefeпаngen sind
mit 1,4 m Höhe und 18 Grad Dachneigung
auszuführen.

Der seitliche Abstand der Gänge von Giebel
maß sind 2 m betragen und vom First
sind 1 m. Farbe der Dachdeckung, dunkelrot
bis braun.

Anbauten und Querriegel auf der Garten-
seite sind zulässig.

Die Traufhöhe darf max. 3,60 m ab O.K. Roh-
fußboden Erdgesch. bis zum Schnittpunkt der
Außenfläche Außenwand mit der O.K. Dachhaut
betragen.

Die Firsthöhe wird festgelegt mit 4,0 m ab
O.K. Rohfußboden Obergesch.

1.2 Trauf- und Firsthöhe:
(§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der III. Bebauungsplanänderung
- △ nur Hausgruppen zulässig

ALGEMEINES WOHNGEBIET	WA I
GRUNDLÄCHENZAHL	04 05
DACHNEIGUNG	35° △

ZAH. DER VOLLESCHESS
GESCHLOSSLÄCHENZAHL
BAUWEISE

GEMEINDE: MUTLANGEN
KREIS: OSTALBKREIS

LAGEPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN

KÖLTRAIN - OST
„ III ÄNDERUNG “

Ausgefertigt!
M. Mutlangen, den 22.11.1994
Bürgermeister



Amerikan: Mutlangen, den 15.11.1994



Ing.-Büro für Hoch- u. Tiefbau
Dr. A. K. H. e. r
Bismarckstr. 10
Ulm, D-72074

Festgestellt durch Beschluss des
Gemeinderats vom 21.11.1994

Gestempelt durch Erwerb des
Landratsamts vom

